

Aktenzeichen:

2 RU 233/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 30. Januar 1962

Klägerin und Revisionsklägerin,
gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	als Vorsitzender,
Bundesrichter	D e m i a n i
und Bundesrichter	H u n g e r
	als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter	L e p i n s k i
und Bundessozialrichter	T i e d t
	als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
23. Juli 1957 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, Max Sch. (Sch.), war Inhaber eines bei der Beklagten versicherten landwirtschaftlichen Unternehmens. Außerdem betrieb er eine bei der Beigeladenen versicherte Gastwirtschaft und Metzgerei. Als Sch. sich in der Silversternacht 1951/52 gegen 0.15 Uhr aus der Gastwirtschaft begab, kam er im Hausflur des Gebäudes zu Fall, in dem sich u.a. die Räume der Gastwirtschaft und der Metzgerei befinden. An den Folgen des Sturzes ist Sch. am 24. Februar 1952 gestorben.

Die Entschädigungsansprüche der Klägerin lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 10. September 1952 ab, weil ihrer Meinung nach kein nach den Vorschriften der Unfallversicherung zu entschädigender Arbeitsunfall vorlag. Zur näheren Begründung führte sie aus: Aufgrund von Zeugenaussagen könne angenommen werden, daß Sch. zur Unfallzeit angetrunken, wenn nicht sogar betrunken gewesen sei. Sch. habe außerdem an Bluthochdruck und seit längerer Zeit an Schwindelanfällen gelitten. Es sei daher überwiegend wahrscheinlich, daß der Sturz auf Trunkenheit und den krankhaften Zustand zurückzuführen sei. Bei dieser Sachlage könne dahingestellt bleiben, ob Sch. sich zur Unfallzeit in den Kuhstall habe begeben wollen, um nach einer vor dem Kalben stehenden Kalbin zu sehen.

Auf die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG) Regensburg durch Urteil vom 1. März 1955 die Beklagte verurteilt, der Klägerin aus Anlaß des Unfalldes ihres Ehemannes die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren. Das SG hielt es für unwahrscheinlich, daß der Sturz des Verstorbenen die Folge von Trunkenheit oder eines Schwindelanfalles gewesen sei. Da der unfallbringende Gang von der Gaststätte zum Stall dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sei, sei der Unfall als landwirtschaftlicher Arbeitsunfall zu entschädigen.

- 3 -



- 3 -

Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG) die Klage durch Urteil vom 23. Juli 1957 abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Das Unfallereignis stehe mit einer versicherten Tätigkeit nicht in einem inneren ursächlichen Zusammenhang. Der Versicherte sei nicht einer besonderen Betriebsgefahr zum Opfer gefallen. Die Ursache für den eingetretenen Schaden sei in betriebsfremden Umständen zu sehen. Der Hausgang sei zwar naß und verschmutzt gewesen, so daß hierdurch möglicherweise ein Ausgleiten hätte begünstigt werden können. Dieser Zustand dürfte jedoch sehr häufig vorhanden gewesen sein; er sei jedenfalls nicht soweit vom normalen Zustand abgewichen, daß hierdurch eine besondere Betriebsgefahr entstanden wäre. Es sei vielmehr anzunehmen, daß Sch. aus innerer, in seiner Person begründeter Ursache verunglückt sei. Sch. sei dem Alkohol sehr zugetan gewesen. Außerdem habe, wie die medizinischen Sachverständigen Dr. Beyer und Dr. Kölb annehmen, Sch. an Schwindelanfällen und Bluthochdruck gelitten. Es bestehe die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß Sch. infolge eines Schwindelanfalles, möglicherweise kombiniert mit Trunkenheit, gestürzt sei. Hinzu komme, daß die Behauptung der Klägerin, ihr Ehemann habe zur Zeit des Unfalls die Absicht gehabt, sich in den Stall zu begeben, um nach einer kalbenden Kuh zu sehen, durch nichts bewiesen sei. Die Tatsache, daß eine der Kühe noch am Unfalltage nachmittags um 17.00 Uhr gekalbt habe, beweise nicht, daß der unfallbringende Weg zum Kuhstall führen sollte. Dies sei zwar möglich; ebenso möglich sei aber auch, daß Sch. die Absicht gehabt habe, im Hof seine Notdurft zu verrichten oder sonst einer rein privatwirtschaftlichen Betätigung nachzugehen.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden.

Gegen das am 7. Oktober 1957 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 6. November 1957 Revision eingelegt und sie am 4. Dezember 1957 begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sie beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu
verurteilen, Entschädigungsleistungen aus der gesetzli-
chen Unfallversicherung anlässlich des Unfalltodes ihres
Ehemannes zu gewähren,
hilfsweise beantragt sie,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt
und in der gesetzlichen Frist begründet worden.

Sie ist vom LSG nicht zugelassen worden (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Der ursächliche Zusammenhang zwi-
schen dem Sturz am 1. Januar 1952 und dem Tod des Ehemannes der
Klägerin am 24. Februar 1952 ist zwischen den Beteiligten nicht
streitig gewesen und deshalb vom LSG ohne nähere Ausführungen
bejaht worden. Die Rügen der Revision richten sich ausschließlich
dagegen, daß das LSG die Frage verneint hat, ob das Unfallereig-
nis mit einer versicherten Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin
in ursächlichem Zusammenhang stand. Eine Gesetzesverletzung bei
der Beurteilung dieser Zusammenhangsfrage wäre nicht geeignet,
die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG zu
begründen (vgl. BSG 6, 120). Diese hängt vielmehr davon ab, ob
das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, der
von der Revision gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision wendet sich dagegen, daß das LSG bei seinen Erwägun-
gen hinsichtlich der Ursache des Sturzes von dem Bestehen eines
Bluthochdrucks ausgegangen ist.

Diese Rüge ist berechtigt.

Der Abschnitt des angefochtenen Urteils, gegen den sich die Rüge
in erster Linie richtet (Urteilsausfertigung S. 10 unten /
S. 11), ist allerdings insofern unklar, als er nicht

- 5 -

mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen läßt, welche tatsächlichen Feststellungen das LSG hinsichtlich der Ursache des Sturzes treffen wollte. Er könnte - im Zusammenhang mit dem vorangehenden Abschnitt - dahin verstanden werden, daß das LSG eine Verursachung des Sturzes durch eine "vom Normalen abweichende Betriebsgefahr" für erforderlich hielt (vgl. aber hierzu die Grundsätzliche Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts vom 26.2.1914, AN 1914 S. 411) und lediglich feststellen wollte, daß eine solche Ursache nicht bewiesen sei. Die Ausführungen des LSG lassen aber auch die Deutung zu, daß das LSG die Verursachung des Sturzes durch einen auf Bluthochdruck und Alkoholeinwirkung zurückzuführenden Schwindelanfall als erwiesen angesehen hat.

Auf jeden Fall lassen aber die Ausführungen des LSG erkennen, daß es bei seinen Erwägungen in tatsächlicher Beziehung u.a. von der Annahme ausgegangen ist, im Zeitpunkt des Unfalls habe beim Ehemann der Klägerin ein Bluthochdruck bestanden. Mit dieser tatsächlichen Feststellung hat das LSG gegen die Verpflichtung verstoßen, das Gesamtergebnis des Verfahrens zu würdigen, und somit die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) überschritten. Wie die Revision zutreffend ausführt, hat das LSG sich nicht damit auseinandergesetzt, daß der vom SG gehörte Sachverständige Medizinalrat Dr. v. Brincken ausdrücklich auf das Fehlen eines Bluthochdrucks bei der Einweisung in das Krankenhaus Herzogenhöhe hingewiesen und es deshalb für wahrscheinlich gehalten hat, daß der Sturz nicht infolge eines Bluthochdrucks bei gleichzeitigem Alkoholgenuß erfolgt sei.

Das Verfahren des LSG leidet somit an einem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel. Die Revision ist infolgedessen statthaft.

Allerdings hat das LSG das Bestehen von Entschädigungsansprüchen zusätzlich mit der Begründung verneint, die Behauptung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Klägerin, ihr Ehemann habe z.Zt. des Unfalls die Absicht gehabt, sich in den Stall zu begeben, sei "durch nichts bewiesen". Die - negative - tatsächliche Feststellung ist von der Revision mit Recht als fehlerhaft gerügt worden. Das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit kennt zwar keine Parteivernehmung im Sinne der §§ 445 ff. der Zivilprozeßordnung. Dadurch werden jedoch Angaben der Beteiligten, die sie aus eigenem Wissen über tatsächliche Vorgänge machen, nicht unbeachtlich. Das Gericht muß sie vielmehr bei seiner Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) berücksichtigen und insbesondere hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit prüfen (vgl. hierzu auch SozR SGG § 128 Bl. Da 23 Nr. 56). Im vorliegenden Fall hat die Klägerin bereits in der Unfallanzeige die umstrittene Behauptung aufgestellt. Auch bei der ersten Inanspruchnahme des praktischen Arztes Dr. Lagally am 2. Januar 1952 ist diesem angegeben worden, der Ehemann der Klägerin sei beim Gang in den Stall gestürzt. Die Klägerin hat diese Angaben bei der Unfalluntersuchung durch den Gemeinderat Schachendorf wiederholt, und auch bei der Einlieferung des Ehemannes der Klägerin in das Krankenhaus Herzogenhöhe sind vom Sohn die gleichen Angaben gemacht worden. (Ob das Krankenblatt des Kreiskrankenhauses Cham über den Zweck des Weges Angaben enthält, ist nicht ermittelt worden.) Unter diesen Umständen durfte das LSG sich nicht darauf beschränken, die Behauptung der Klägerin als möglich zu bezeichnen und ihr andere Möglichkeiten erwägungsweise gegenüberzustellen. Das LSG hätte sich vielmehr eine Meinung über die Glaubwürdigkeit der Klägerin bilden und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die Klägerin persönlich anhören und ihren Sohn als Zeugen vernehmen müssen. Auf jeden Fall hätte das LSG darlegen müssen, aus welchen Gründen es die Angaben der Klägerin nicht für glaubwürdig hielt, und hätte gegebenenfalls näher begründen müssen, warum es eine der anderen denkmöglichen Veranlassungen für das Zurücklegen des Weges als wahrscheinlich angesehen hat. Die negative tatsächliche Feststellung des LSG, es sei nicht erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin sich in den Stall bege-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ben wollte, ist deshalb für das Revisionsgericht nicht bindend (§ 163 SGG), so daß der Senat die Frage nicht zu prüfen hatte, ob auch in diesem Falle ein Versicherungsschutz deshalb zu bejahen sein würde, weil der Ehemann der Klägerin bis zum Antritt des Weges eine versicherte Tätigkeit im Gastwirtschaftsunternehmen ausgeübt hatte und sich im Zeitpunkt des Sturzes noch in dem gleichfalls den Zwecken der Gastwirtschaft dienenden Hausflur und somit im Gefahrenbereich dieses Unternehmens befand (vgl. hierzu BSG 11, 267; SozR RVO § 542 Aa 13 Nr. 26).

Die Revision ist begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei verfahrensmäßig richtigem Vorgehen sowohl hinsichtlich der Ursache des Sturzes als auch hinsichtlich des Zwecks des Weges zu anderen tatsächlichen Feststellungen gelangt wäre.

Da eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst wegen des Fehlens ausreichender Feststellungen nicht möglich ist, mußte das Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS